

Verwaltungsvorschrift zum Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt 2023 - 2027

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Stützungsprogramm wird auf Grund folgender Rechtsgrundlagen durchgeführt:

Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),

Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),

Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),

Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),

Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und

Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),

Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),

Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 (ABL. L 319 vom 13.12.2022, S. 1),

GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,

Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr.405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 2015) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (Weinfördermaßnahmen - WeinFöGewV) vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 317) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinR-DVO) vom 13. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 839), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 124), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt – ELER-FG-LSA) vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 8), in der jeweils geltenden Fassung,

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie – GAP-SP RRL) vom 16.02.2024 (MBI. LSA 2024, 154), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Zuwendungszweck

Das Stützungsprogramm im Sektor Wein dient der Gewährung einer Förderung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, für Investitionen sowie für die Ernteversicherung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 und des GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 der Bundesrepublik Deutschland.

2. Stützungsprogramm im Sektor Wein in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden im Förderzeitraum 2024 - 2027 auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115, des GAP-Strategieplans und den entsprechend dazu ergangenen delegierten Rechtsakten folgende Interventionen als Stützungsmaßnahmen angeboten

- 2.1. a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Teilintervention SP-0303-01)
- b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (PIWI-Rebsorten) / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Teilintervention SP-0303-02),
- 2.2. Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft/ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Teilintervention SP-0304-01),

2.3. Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund widriger Witterungsverhältnisse (Intervention SP-0302).

Die Förderungen für die Interventionen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (SP-0303) mit ihren Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02, Investitionen mit der Teilinterventionen SP-0304-01 und Ernteversicherung (Intervention SP-0302) erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Europäischen Union im Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) zur Verfügung gestellten Mittel.

3. Begünstigte

Begünstigte für die Interventionen nach 2.1 a, b und 2.3 sind Weinerzeuger, die Rebflächen innerhalb Sachsen-Anhalts bewirtschaften, welche in der Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sind.

Für die Intervention nach 2.2 sind Weinerzeuger mit Betrieben in Sachsen-Anhalt antragsberechtigt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand, Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

4. Antragstellung

Für die Antragstellung sind die dafür vorgesehenen Antragsformulare sowie das Formular Antragstellerstammdaten zu verwenden, welche unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden können.

Antragszeiträume, Fristen und beizubringende Unterlagen zu den Interventionen sind nachfolgend je Intervention aufgeführt.

Anträge werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) bearbeitet.

5. Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen einschließlich der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen (SP-0303) mit den Teilinterventionen SP-0303-01 und SP-0303-02

5.1. Teilintervention SP-0303-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen einschließlich der Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Förderung kann in Form einer oder beider folgender Maßnahmen erfolgen:

- Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zwecke der Sortenumstellung,
- Rodung und Wiederbepflanzung zum Zwecke der Standraumumstellung mit Erneuerung der Unterstützungseinrichtung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 m in der Flachlage und von 1,40 m bis 2,00 m in der Steil- und Terrassenanlage.

Bei der Umstellung der Rebsorte sind die für Sachsen-Anhalt klassifizierten Keltertraubensorten gemäß WeinR-DVO zu verwenden.

Diese Teilintervention kann auch mit der ortsfesten Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen gemäß Teilintervention SP-0303-01 kombiniert werden.

Bei der Förderung der Tröpfchenbewässerungsanlagen werden ortsfeste Installationen innerhalb bepflanzter Rebflächen in Flach-, Steil- und Terrassenlagen gefördert, in denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlagen installiert sind. Die mit den Einzeltropfern oder Tropfstellen versehenen Tropfleitungen sind bodennah oberirdisch oder unterirdisch in der Rebreihe zu verlegen. Für die Förderung muss ein Wasserzähler vorhanden sein oder installiert werden.

Grundsätzlich kann eine Tröpfchenbewässerung nur gefördert werden, wenn eine Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken gestattet ist.

Dies betrifft Wasserentnahmen aus:

- a) oberirdischen Gewässern (z.B. Flüsse, Seen)
- b) dem Grundwasser (z.B. Brunnen)
- c) der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Sofern die beabsichtigte Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser keine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung darstellt, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis/ Bewilligung gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Eine nicht erlaubte Entnahme von Wasser kann ordnungsrechtlich und wegen einer ggf. damit verbundenen Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts strafrechtlich verfolgt werden.

Die Entnahme aus dem Trinkwassernetz muss vom Netzbetreiber genehmigt sein. Die Bestimmungen der wasserrechtlichen Gestattung des Netzbetreibers oder des Vorlieferanten dürfen der Verwendung des Wassers für Bewässerungszwecke nicht entgegenstehen.

Die Zweckbindungsfrist für die Tröpfchenbewässerungsanlagen beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Schlusszahlung.

5.2. Teilintervention SP-0303-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt - Sortenumstellung mit pilzwiderstandsfähigen Rebsorten zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage

Die Förderung kann in Form einer oder beider folgender Maßnahmen erfolgen:

- Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zwecke der Sortenumstellung mit einer PIWI-Sorte,
- Rodung und Wiederbepflanzung mit einer PIWI-Sorte zum Zwecke der Standraumumstellung mit Erneuerung der Unterstützungseinrichtung auf einen Zeilenabstand von 2,00 bis 2,50 m in der Flachlage und von 1,40 m bis 2,00 m in der Steil- und Terrassenanlage.

Bei der Umstellung auf eine **pilzwiderstandsfähige (PIWI) Rebsorte** sind die für Sachsen-Anhalt klassifizierten PIWI-Rebsorten gemäß WeinR-DVO zu verwenden.

Diese Teilintervention kann auch mit der ortsfesten Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen innerhalb bepflanzter Rebflächen gemäß Teilintervention SP-0303-01 kombiniert werden.

5.3. Voraussetzung und Bestimmungen für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die zur Umstrukturierung oder Umstellung vorgesehene Fläche muss in der Weinbaukartei eingetragen sein und darf eine Fläche von 3 Ar nicht unterschreiten.

Bei der Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung ist zur Erstellung des Drahtrahmens (Unterstützungseinrichtung) ausschließlich neues Material zu verwenden.

Die Interventionen der Umstrukturierung und Umstellung sind auf Brachflächen oder unbestockten Flächen, auf die erstmalig eine Genehmigung (Neuanpflanzungs-, oder Wiederbepflanzungsgenehmigung) übertragen wird, nicht förderfähig.

Nicht gefördert wird die Wiederbepflanzung mit derselben Sorte nach denselben Anbautechniken (normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen).

Ebenso sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Rebflächen, die nicht in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Rebflächen, die nicht in Sachsen-Anhalt liegen,
- Rebflächen, für die keine mindestens fünfjährige Nutzungsberechtigung des Antragstellers vorliegt,
- Rebflächen, die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren,
- Maßnahmen, die vor Bewilligung der Unterstützungsfähigkeit begonnen wurden,
- Maßnahmen, bei denen die Zuwendung weniger als 500 Euro betragen würde.

Maßnahmen der Interventionen SP-0303-01 und SP-0303-02 müssen **spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde, abgeschlossen sein**. Die Maßnahmen gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, die Pflanzstäbe gesetzt, die Endpfähle errichtet sind und die Tröpfchenbewässerung verlegt ist.

5.4. Bestimmungen für die Flächenermittlung

Für die Intervention Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird gemäß Art. 42 der Verordnung (EU) 2022/126 für die förderfähige Fläche eine mit Reben bepflanzte Fläche definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Rebzeilen entspricht.

5.5. Höhe der Förderung

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung erfolgt durch Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten sowie durch einen Ausgleich für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung.

Es werden folgende **Pauschalbeträge pro Hektar für die beiden Teilinterventionen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen SP-0303-1 und SP-0303-2 festgelegt:**

Rebsortenumstellung in Flachlagen mit Erneuerung der Unterstüztungseinrichtung (Reihenabstand 2,00 bis 2,50 m)	10.000 Euro
Rebsortenumstellung in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstüztungseinrichtung	6.800 Euro
Rebsortenumstellung in Steil- und Terrassenlagen mit Erneuerung der Unterstüztungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,40 - 2,00 m)	15.000 Euro
Rebsortenumstellung in Steil- und Terrassenlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstüztungseinrichtung	12.000 Euro

Pauschalbeträge pro Hektar zur Maßnahme Tröpfchenbewässerungsanlagen

Tröpfchenbewässerungsanlagen, ortsfeste Installation in Flachlagen	2.000 Euro
Tröpfchenbewässerungsanlagen, ortsfeste Installation in Steil- und Terrassenlagen	3.000 Euro

5.6. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Neben dem Antragsformular des ALFF Süd sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Anlage Flächennachweis,
- Eigentumsnachweis bzw. Nutzungsberechtigung,
- GIS-Flächenskizze für die beantragte Fläche,
- Antrag vorzeitiger Maßnahmebeginn (fakultativ),
- Nachweis Eigenmittel.

Zur Antragstellung ist das aktuell gültige Formular Antragstellerstammdaten einzureichen, soweit dieses noch nicht für einen anderen Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER im Kalenderjahr vorgelegt wurde.

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bei der zuständigen Behörde bis zum 15. Oktober des Vorjahres der Umsetzung der Maßnahme einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

5.7. Auszahlung

Mit Abschluss der Maßnahme (spätestens am 30. Juni) ist ein Auszahlungsantrag mit aktuellem Formular Antragstellerstammdaten und den erforderlichen Anlagen an das ALFF Süd zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen mit Bestell- und Leistungs-/Lieferdaten,
- Zahlungsnachweise (Kontoauszüge im Original),
- Pflanzenpass,
- Änderungsmeldung zur Weinbaukartei.

6. Intervention Investitionen (SP-0304-01) in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft/ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

In Sachsen-Anhalt werden Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft insbesondere Einrichtungen und Geräte zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau, zur Füllung und zur Lagerung gefördert.

6.1. Voraussetzung und Bestimmungen für die Förderung

Nur weinerzeugende Betriebe mit Sitz in Sachsen-Anhalt können eine Förderung erhalten. Dabei sind einfache Ersatzinvestitionen von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie **bis zum 30. Juni des Jahres, für das sie beantragt wurde, abgeschlossen ist.**

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Holzweinfässer,
- gebrauchte Anlagen und Geräte,
- Skonti,
- Maßnahmen, deren Unterstützung weniger als 500 Euro betragen würde,
- Umsatzsteuer.

Nicht fristgerecht abgegebene Meldungen (Bestands-, Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) nach § 23 Abs. 2 der WeinR-DVO können zu einer Kürzung der Förderung bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen.

6.2. Höhe der Förderung

Es kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Die förderfähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge eines Unternehmens im Zeitraum von 5 Jahren darf den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

6.3. Antragsstellung und erforderliche Unterlagen

Neben dem Antragsformular sind vorzulegen:

- drei gültige und vergleichbare Kostenangebote, dabei ist das Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten zu beachten,
- Nachweis Betriebsnummer (Weinerzeuger mit eigener Kellerwirtschaft),
- Nachweis Eigenmittel,
- Vergabevermerk
- Antrag vorzeitiger Maßnahmebeginn (fakultativ).

Zur Antragstellung ist das aktuell gültige Formular Antragstellerstammdaten einzureichen, soweit dieses noch nicht für einen anderen Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER im Kalenderjahr vorgelegt wurde.

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim ALFF Süd bis zum 15. Oktober des Vorjahres der Umsetzung der Maßnahme einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Sofern die Summe der beantragten Zuwendungen aller Anträge für diese Maßnahme in einem Haushaltsjahr des jeweiligen Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union die für diese Maßnahme in einem Land verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, sind vorrangig Investitionen, die der Einsparung von Primärenergie, der Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz oder der Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben dienen, zu fördern.

6.4. Auszahlung

Zum 30. Juni des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde, ist ein Auszahlungsantrag mit aktuellem Formular Antragstellerstammdaten und den erforderlichen Unterlagen an das ALFF Süd zu stellen, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen mit Bestell- und Leistungs-/Lieferdaten
- Zahlungsnachweise im Original

7. Intervention Ernteversicherung (SP-0302)

Es können Aufwendungen für Ernteversicherungen unterstützt werden, wenn diese dazu dienen, verursachte Ausfälle auf Grund von

- Frost (Spät- und Winterfrost),
- Hagel,
- Eis,
- Regen,
- Dürre

oder andere widrige Witterungsverhältnisse auszugleichen.

Einkommensverluste durch von Tieren verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall werden in Sachsen-Anhalt nicht unterstützt.

7.1. Voraussetzung und Bestimmungen für die Förderung

Die Versicherung gegen widrige Witterungsumstände ist spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Weinwirtschaftsjahres abzuschließen.

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt unabhängig von der Wahl des Versicherungsanbieters und ausschließlich auf der Basis des vorgelegten gültigen Versicherungsvertrages oder durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus welchem der Versicherungsgegenstand, die Versicherungssumme, Umfang und Lage der versicherten Fläche sowie die Laufzeit des Vertrages und Angaben zu den Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

Die Förderung umfasst ausschließlich in der Weinbaukartei erfasste Flächen in Sachsen-Anhalt und deren Umfänge.

Der Versicherungsvertrag soll Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem

Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse ausgleichen.

Ein eventuell eintretender Schadensausgleich erfolgt ausschließlich in Zuständigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die Förderung der Ernteversicherung darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Versicherungen für Rebflächen, die nicht in Sachsen-Anhalt liegen,
- Skonti,
- Maßnahmen, deren Unterstützung weniger als 500 Euro betragen würde.

7.2. Höhe der Förderung

Die Förderung wird für bis zu einem Jahr im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres, für das die Maßnahme beantragt wurde, gewährt. Der jährliche Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der Versicherungsprämie einschließlich Versicherungssteuer, die vom Erzeuger für die Versicherung gegen Verluste auf Grund widriger Witterungsumstände zu zahlen sind.

Der zu versichernde Höchstwert pro Hektar wird auf 30.000 EUR festgelegt. Wird dieser Betrag überschritten, wird der Zuschuss entsprechend prozentual gekürzt.

7.3. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Neben dem Antragsformular sind der

- Versicherungsvertrag/Versicherungsantrag oder der Versicherungsschein,
- die aktuelle Jahresprämienrechnung zum Versicherungsvertrag,
- die Anlage Flächenübersicht,

einzureichen.

Zur Antragstellung ist das aktuell gültige Formular Antragstellerstammdaten einzureichen, soweit dieses noch nicht für einen anderen Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER im Kalenderjahr vorgelegt wurde.

Anträge zur Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich beim ALFF Süd bis 15. Juli des laufenden Weinwirtschaftsjahres zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Förderung ist jedes Jahr neu zu beantragen.

7.4 Auszahlung

Bis zum 30. Oktober ist ein Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Nachweisen bzw. Bestätigungen des Versicherungsunternehmens einschließlich eventuellen Verrechnungen (Rückerstattung Vorjahr) zu erbringen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Zahlungen sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

8. Kürzungen und Sanktionen

Die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Interventionen und Verstöße gegen weitere Auflagen können zu Kürzungen und Sanktionen führen. Dabei gelten die §§ 29 bis 34 der

WeinFöGewV. Daneben gelten für die Förderung nach 2.c) und d) die Nummern 2-5 sowie 6.1 und 8 -13 der ANBest-GAP.

9. Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, veröffentlicht Sachsen-Anhalt die Daten zu den Begünstigten und den Vorhaben gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116.

10. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 02. Dezember 2025 in Kraft.

Magdeburg, 01. Dezember 2025

An das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
nachrichtlich an das Landesverwaltungsamt